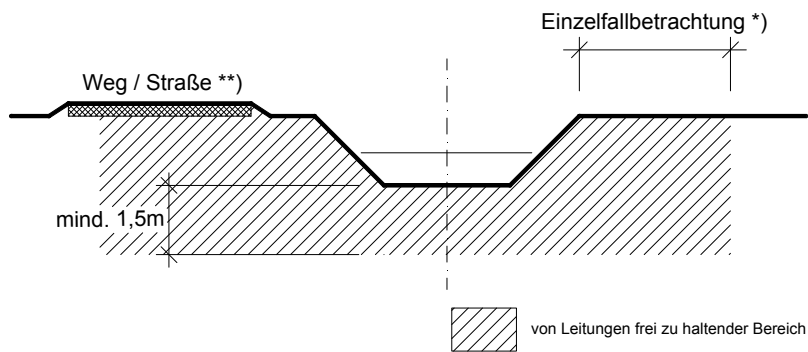


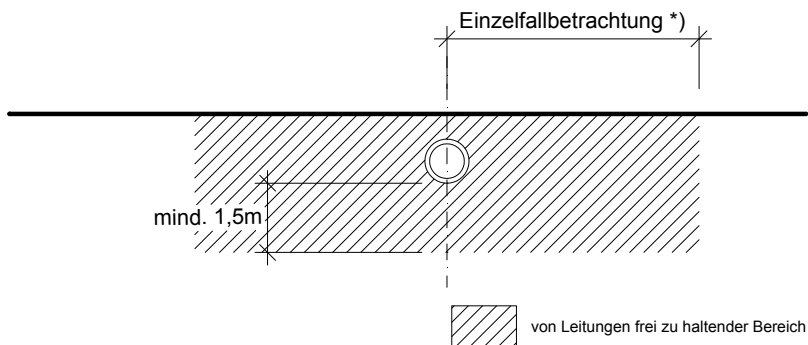
Merkblatt 2

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern, **die naturnah auszubauen sind**.

1. offenes Gewässer: Kreuzung oder Parallelverlegung



2. verrohrtes Gewässer oder Durchlaß: Kreuzung oder Parallelverlegung



*) Die Mindestbreite ergibt sich aus den Erfordernissen eines möglichen naturnahen Gewässerausbaus.

***) Handelt es sich bei dem Verbandsgewässer um einen Wegeseitengraben in anmoorigem Gelände und/oder mit geringem Abstand zum Weg, so ist zur Vermeidung von Schäden an der wegseitigen Gewässerböschung vom Leitungsbau in der Bankette zwischen Graben und Weg abzusehen.

Gewässerkreuzungen

- bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 56 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
- sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder in der Flucht der Gewässerkreuzung zu kennzeichnen.
- sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers in das digitale Anlagenverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes eintragen zu lassen.
- oberhalb des Gewässers / der Rohrleitung bedürfen einer zusätzlichen Einzelfallprüfung.

Das Verlegen von Leitungen stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich einen Eingriff dar, der durch die untere Naturschutzbehörde zuzulassen ist.